



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 410/16

vom
11. Oktober 2016
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 2016 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 19. April 2016 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern durch seine Revision jeweils entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Dem Zusammenhang der Urteilsgründe ist zu entnehmen, dass die Schwurgerichtskammer trotz missverständlicher Formulierungen (UA S. 52: „jeglicher“ Abwehrverletzungen) vom Nichtvorhandensein **relevanter** (Abwehr-) Verletzungen auf Seiten des Tatopfers ausgegangen ist (UA S. 56 f., 58). Mit den beim Angeklagten festgestellten Befunden setzt sich das Urteil entgegen den Ausführungen der Revision hinreichend auseinander (vgl. UA S. 57).

Sander

Schneider

König

Bellay

Feilcke